

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie
Band: 50 (1960)
Heft: 4

Artikel: Das Utrechter Provinzialkonzil vom Jahre 1763 [Schluss]
Autor: Kleef, B.A. van
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-404383>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Utrechter Provinzialkonzil vom Jahre 1763

(Schluss)

III. Nach dem Konzil

Die Hoffnung der holländischen Bischöfe, den Konzilsverlauf, besonders dessen Beschlüsse und die in den Sitzungen mehrmals ans Licht getretene Opposition vor le Clerc und der protestantischen Obrigkeit geheimhalten zu können, ging nicht in Erfüllung. Trotz der allen Konzilsteilnehmern auferlegten Schweigepflicht und der oft wiederholten Beteuerung, dass keine Person, sondern nur eine Anzahl der im Widerspruch zum katholischen Glauben stehenden Thesen verurteilt worden seien, war es jedem Einsichtigen von vornherein klar, dass man es auf le Clerc abgesehen hatte. Soweit darüber noch irgendwo Zweifel bestehen konnten, haben die Rijnwijker diesem bald ein Ende gemacht. Als Theologen des Konzils, die als solche nicht an den Beratungen beteiligt gewesen waren, erachteten sie sich durch die Verpflichtung zur Geheimhaltung nicht gebunden, und dies um so weniger, weil das ihren Zielen widerstrebte. Sie wollten sich mit dem Konzil einen Namen machen und im ganzen katholischen Abendland Sensation erregen¹⁾. Es sollten die ausländischen Bischöfe von dem durchaus katholischen Charakter der Utrechter Kirche überzeugt werden, und es musste ihnen darum alles daran gelegen sein, der Verurteilung von le Clerc die möglichst grösste Verbreitung zu geben. Sodann sollte es der römischen Kurie deutlich gemacht werden, dass die geschmähte Kirche von Holland, über die ihre Gegner nun schon 70 Jahre lang die Totenglocke läuteten, lebenskräftig genug war, um ihre Rechte auf kanonischem Wege zu verteidigen, und dass die Schuld am Schisma lediglich bei den Jesuiten zu suchen sei²⁾. Zudem wollten die Rijnwijker den wenigen noch übriggebliebenen gleichgesinnten Bischöfen Frankreichs in ihrer immer einsamer und unhaltbarer werdenden Lage einen moralischen Rückhalt geben. In der Person von le Clerc

¹⁾ «... en voyant avec quel intérêt chacun raisonne du concile c'est ce me semble une bonne marque qu'il produira toute la sensation qu'on peut désirer.» S. Marc (= Guénin, Schriftleiter der N.N.E.E.) an Dupac. 2. Oktober 1763. Archive von Port-Royal (weiter zu kürzen A.P.R.) Nr. 1021.

²⁾ «... beaucoup de personnes qui savaient à peine qu'il y eût en Hollande une église formée, apprendront par cet événement qu'elle est assez forte pour bannir les scandales du milieu d'elle.» S. Marc an Dupac. 2. Oktober 1763. A.P.R. Nr. 1021.

wollte man den zusehends um sich greifenden Radikalismus Travers', Boidots, Mignots, Debonnaires und anderer treffen ¹⁾). Und schliesslich hat bei den Rijnwijckern auch wohl der Gedanke mitgespielt, den Freunden in Frankreich einen Beweis von der Treue und Gewissenhaftigkeit zu geben, mit der sie in ihrem Verbannungsort der gemeinsamen Sache dienten ²⁾) und welche tüchtige Lehrmeister sie für die Utrechter Kirche gewesen waren ³⁾).

Sofort nach dem Konzil setzte darum Dupac eine «Relation du second concile» in Umlauf, in der nicht nur der ganze Hergang eingehend berichtet, sondern auch, entgegen dem Beschluss der Konzilsväter, der Name le Clercs unverhohlen genannt wurde ⁴⁾). Übrigens brauchte man in Frankreich nicht einmal auf den Bericht Dupacs zu warten, denn durch die Schwatzhaftigkeit eines dem Kreise du Tremblays zugehörenden Freundes war man dort schon längst über alles genau informiert. Das Konzil war in weiten Kreisen das Tagesgespräch und wurde über die Massen gepriesen ⁵⁾). Da hiess es «eine mächtige, eine hochfeierliche, eine durchaus kanonische Klage gegen die antichristlichen Lehren, durch die die Jesuiten das Evangelium ersetzen wollen». Es sei «ein Fanal, ein Phänomen, ein unsterbliches Konzil, dem ein Platz in der Reihe der grössten Konzilien, neben Karthago, Oranges, ja Nicäa gebühre ⁶⁾»).

¹⁾ «Il est incroyable comment ce fou (le Clerc) a ici de partisans. Tous les Asacramentaires se sont rangés de son côté et parmi eux il y a des prêtres séculiers et réguliers de différents Ordres, dont un (der Benediktiner Pinel) compose à l'envi de M. le Clerc.» S. Marc an Dupac. 5. April 1764.

²⁾ «Les théologiens français après la lecture de tous les décrets ont été comblé de louanges et de bénédictions par M. l'Archevêque-président.» Relation du second concile. A. P. R. Nr. 1018 A.

³⁾ «Les Actes du concile montrent à quiconque les lira que cette église n'a pas oublié leurs leçons.» D'Etemare an Mad. de Montagny. 15. Juli 1764. A. P. R. Nr. 1069.

⁴⁾ Im Konzilsdiarium heisst es: «a synodi initio conventum fuisse ut nec autor nec opuscula ejus nominarentur. Proinde tutius fore ad conciliandos pastorum Harlemensium animos eundem morem observare.» In seiner «Relation» schreibt Dupac: «Ces trois décrets forment la première partie des Actes du synode avec huit autres dont *sept contre le sieur le Clerc*, qui avance les plus révoltantes absurdités dans deux écrits.» A. P. R. Nr. 1018 A.

⁵⁾ «On ne peut trop louer Dieu de l'heureux succès de la grande entreprise. On vous a déjà marqué sans doute que cette affaire est entièrement ébruité ici et même dans les Provinces. Des lettres de Montpellier en parlent. Elle est publique à Auxerre et tout le monde en parle... Je crois dire qu'amis et ennemis ne sont moins occupés du concile qu'on l'était pendant la tenue.» S. Marc an Dupac. 2. Oktober 1763. A. P. R. Nr. 1021.

⁶⁾ Vgl. d'Etemare an Mad. de Montagny, 15. Juli 1764; de la Berthonie an Dupac. 9. Januar 1764. Du Hamel an van Maaren. 1764.

Ganz entgegengesetzter Art war die Reaktion in der holländischen Kirche. Wiederum ein Beweis dafür, wie wenig Einstimmigkeit zwischen Holländern und Franzosen herrschte. Die grosse Mehrzahl der Geistlichen verhielten sich nach wie vor ganz gleichgültig. Wie sie an den Vorbereitungen nur sehr nebenbei und aus der Ferne beteiligt gewesen waren, so haben sie auch den Beratungen und Entscheidungen kein Interesse entgegengebracht. Von irgendwelcher Begeisterung oder Befriedigung über das Wohlgelingen des Unternehmens ist nirgends die Rede. Keiner hat die Empfindung gehabt, dass mit der Beseitigung le Clercs die Kirche von einem gefährlichen Ketzer erlöst worden war. Auch unter denen, die direkt am Konzil beteiligt gewesen waren, bekamen Gefühle des Unbehagens und der Besorgnis bald die Oberhand. Man schwieg das Konzil am liebsten tot, und wo das nicht möglich war, wurde es bagatellisiert und als eine ganz harmlose Sache dargestellt. Das schwergeladene Wort «Konzil» wurde absichtlich vermieden und statt dessen von einer «gewöhnlichen Versammlung einiger Geistlichen» gesprochen. Besonders der Bischof von Haarlem, van Stiphout, einer der kräftigsten Befürworter des Konzils, hat daran wenig Freude erlebt, denn die schwerste Aufgabe – mit le Clerc und der Amsterdamer Opposition fertig zu werden – stand ihm noch bevor.

In der Versammlung von Ende September, in der van Stiphout den Geistlichen der Hauptstadt Gelegenheit gab, von den Beschlüssen Kenntnis zu nehmen, ging es geradezu stürmisch zu. Zur allgemeinen Entrüstung sah man hier Thesen verurteilt, die die Utrechter Kirche immer selber verteidigt und die auch der Bischof von Haarlem wiederholt gepredigt hatte. Es kam zu schweren Vorwürfen, dass er sich hatte verleiten lassen, diese nun zu verurteilen, einzig und allein, um Rom entgegenzukommen. Noch grösser wurde die Empörung, als der Bischof sich dann weigerte, die Akten zur Einsichtnahme abzugeben.

Sofort nach dieser tumultuarischen Versammlung liess der entrüstete Ahuys sich von le Clerc eine Reihe von Einwänden gegen das Konzil geben, die er einigermassen überarbeitete und dann drucken und allen Geistlichen beider Bistümer zusenden liess ¹⁾. In dieser Schrift legte Ahuys seinen Amtsbrüdern folgende Fragen vor: Warum hat man in der Streitsache gegen le Clerc nur solche Theologen ge-

¹⁾ Die Restexemplare wurden eingestampft, «weil man das Konzil und die Kirche nicht zu Schanden machen wollte».

wählt, die seine bittersten Feinde sind? Warum sind seine Schriften nicht auf dem Konzil verlesen worden? Waren die Deputierten über die Beratungsgegenstände genügend unterrichtet? Woher hat man den Mut genommen, Schriften, die dem grössten Teil der Geistlichen unbekannt sind, zu verurteilen? Warum hat man le Clerc verurteilt und exkommuniziert? Welche Folgerungen sind daraus zu ziehen? — Dass diese Schrift bei den Rijnwijkern starken Unwillen hervorrief, lässt sich leicht denken. Sie wiesen sie wegen ihres «häretischen und blasphemischen» Inhaltes scharf zurück, wollten aber, weil sie anonym erschienen war, keine öffentliche Erwiderung aufstellen. Ahuys wurde vor den Bischof zitiert und gestand, der Verbreiter der Fragen zu sein. Als van Stiphout ihn dann fragte, ob er das Tridentinum annehme, und Ahuys erklärte, dagegen Bedenken zu haben, machte der Bischof dem Verhör brüsk ein Ende mit den Worten: «Wissen Sie nicht, dass das Konzil alle, die das Tridentinum verwerfen, verurteilt hat?»

* * *

Selbstverständlich war auch le Clerc nicht müssig geblieben. Einige Tage nach dem Konzil bestätigte der Promotor des Konzils, Lodewijk van Zeller, ihm den Empfang seines Briefes vom 12. September, in dem le Clerc die Väter vor den «Machenschaften» der Franzosen gewarnt hatte. Van Zeller berichtete ihm, dass die Väter mit Betrübnis haben feststellen müssen, dass er in seinen Irrtümern verharre und im genannten Brief noch neue hinzufüge. Die Konzilsväter wünschen ihm einen Geist des Glaubens und der Unterwürfigkeit und verweisen ihn an den Bischof von Haarlem, in dessen Diözese er wohnt, der ihm die nötigen Weisungen und Dokumente geben werde, damit er baldmöglichst auf den Weg der Wahrheit zurückkehre und durch eine heilsame Reue das gegebene Ärgernis wiedergutmachen möge ¹⁾).

Sofort protestierte le Clerc gegen die vage und allgemein gehaltene Umschreibung seiner Irrtümer und forderte nun kategorisch Abschriften der verurteilten Thesen und authentische Auszüge aus den Konzilsakten ²⁾). Wiederum verwies van Zeller ihn an den Bischof von Haarlem, der ihm die katholische Lehre und die inkrimi-

¹⁾ Lodewijk van Zeller an le Clerc. 20. September 1763. A.O.B.C. Nr. 708.

²⁾ Le Clerc an Lod. van Zeller. 25. September 1763. A.O.B.C. Nr. 708.

nierten Thesen zeigen werde ¹⁾). Diesen Weg wollte le Clerc aber nicht gehen, und er wählte einen andern. Zum Schrecken und zur Besorgnis der Utrechter brachte er in der Leydener Zeitung ²⁾ einen Bericht über das Konzil, so dass die Hoffnung auf Geheimhaltung schon nach fünf Tagen illusorisch geworden war. Von Utrechter Seite erschien eine Erwiderung, in der die Abhaltung eines «Konzils» glattweg geleugnet wurde ³⁾). Das traf sich freilich schlecht, denn le Clerc hatte den Brief van Zellers vom 20. September in Händen, in dem von den «Pères du concile d'Utrecht» gesprochen wurde. Vor diesem lapsus calami haben die Rijnwijker, die an dieser Korrespondenz stark beteiligt gewesen waren, sich trotz ihrer diplomatischen Klugheit nicht hüten können! Nun aber antwortete le Clerc mit einem ausführlichen Aufsatz in der französischen Ausgabe der Amsterdamer Zeitung ⁴⁾). Diese «édition française» hatte ihre Bezüger in ganz Europa, und so wurde das Konzil auch bald in Rom bekannt. Die Vermutung liegt nahe, dass gerade dieser Bericht von grossem Einfluss auf die spätere Haltung Roms dem Konzil gegenüber gewesen ist.

Den vom Promotor concilii empfangenen Anweisungen entsprechend, wandte le Clerc sich nunmehr an den Bischof von Haarlem, teilte ihm den Inhalt der mit van Zeller geführten Korrespondenz mit und erbat sich Kopien der verurteilten Thesen sowie Auskunft und Belehrung ⁵⁾). Der Brief blieb unbeantwortet, denn van Stiphout war nicht gewillt, le Clerc schriftliches Material zu liefern, das gegen ihn und seine Kirche ausgespielt werden könnte, und verlangte, ihn persönlich vor sich zu sehen. Le Clerc war dazu aber nicht bereit. Statt dessen gab er nun seine «Questions à résoudre ⁶⁾» heraus, in der er seine Bedenken gegen das Konzil vor das Forum der Öffentlichkeit brachte. Er beklagt sich darin, man habe ihn nicht aufklären und zu besseren Gedanken bringen wollen; man habe eine Reihe Memoranda gegen ihn unter der Geistlichkeit zirkulieren lassen,

¹⁾ Lod. van Zeller an le Clerc. 30. September 1763. A. O. B. C. Nr. 708.

²⁾ Leidsche Courant, 26. September 1763.

³⁾ Utrechtsche Courant, 30. September 1763.

⁴⁾ Amsterdamsche Courant, 30. September 1763.

⁵⁾ «... pour reconnaître que j'ai mérité d'être condamné afin de pouvoir me corriger et reconnaître le chemin de la vérité que le concile dit que j'ai abandonné. Comme vous êtes mon évêque j'ai la confiance que vous m'accorderez d'autant plus volontiers ma juste demande, que le zèle d'un vrai pasteur est plus ardent pour le salut d'une brebis qu'il croit en danger.»

⁶⁾ Abgedruckt in le Clercs: Recueil de plusieurs écrits. 1764.

seine Gesinnungsgenossen vom Konzil ausgeschlossen, parteiische, ihm feindlich gesinnte Richter ernannt, ihn nicht vorgeladen, seine Texte verstümmelt und aus dem Zusammenhang gerissen, die Lehre der Väter verurteilt, die *Confessio Piana* angenommen und Auffassungen, die man selber immer gelehrt hat, verurteilt. Nebenbei wurde das Feuer durch wiederholte Zeitungsberichte eifrig geschürt ¹⁾.

Das Bestreben le Clercs, die Kirche bei der Öffentlichkeit zu verdächtigen und das grosse Publikum gegen das Konzil aufzuhetzen, rief nun aber bei denen, die sich bis dahin um seine Verteidigung bemüht hatten, ernste Bedenken wach. Weder Ahuys noch Borger, seine eifrigsten Befürworter, waren bereit, ihm auf diesem Wege zu folgen. Auf Einladung Dupacs und d'Etemares ging Ahuys, zur grossen Freude des Bischofs von Haarlem, zur Besprechung der bestehenden Kontroversen nach Rijnwijk und blieb dort vier Monate (Dezember 1763 bis Mai 1764). Die Betreuung seiner Gemeinde wurde von van Stiphout gerne übernommen, denn wenn Ahuys überzeugt werden könnte, wäre sehr viel gewonnen. Während seines Aufenthaltes in Rijnwijk wurde Ahuys allmählich anderer Meinung. Er sagte sich von le Clerc los und schloss sich ganz den Auffassungen der Franzosen an. In einem Rundschreiben an die Geistlichkeit vom 13. Februar 1764 erklärte er, gut römisch-katholisch bleiben zu wollen und deshalb alle Beziehungen zu le Clerc abzubrechen. Drei Monate später folgte eine zweite Erklärung, in der er seine «Fragen» zurücknahm, um Verzeihung wegen des gegebenen Anstosses bat und sich den Gebeten seiner Amtsbrüder empfahl. Die frühere freundliche Gesinnung war in sein Gegenteil verkehrt. Einer Notiz des Kaplans des Bischofs von Haarlem, Brachet, zufolge soll Ahuys später erklärt haben: «Wenn le Clerc bei mir an die Kommunionbank käme, würde ich ihn übergehen ²⁾». Dem Beispiel Ahuys' folgend, zog nun auch Borger seine Hände von le Clerc zurück. Nach dem genannten Brachet soll Borger sich geäussert haben: «Solange ich noch einen Tropfen Blut in den Adern habe, werde ich le Clerc bekämpfen ³⁾.»

Le Clerc versuchte nun beim Rechtsanwalt am Utrechter Justizhof, dem für die Utrechter Kirche sehr verdienstvollen Johannes Heydendaal, Gehör zu finden, aber auch dieser bereitete ihm eine

¹⁾ Leidsche Courant, 14. Oktober, 2. November, 18. November 1763.

²⁾ Brachet an Dupac. 10. Januar 1765. A. O. B. C. Nr. 708.

³⁾ Brachet an Dupac. 10. Januar 1765. A. O. B. C. Nr. 708.

schwere Enttäuschung ¹⁾. Heydendaal wies die von le Clerc gegen das Konzil vorgebrachten Vorwürfe scharf und unerbittlich zurück und stellte fest, dass das Konzil weder seine Person noch seine Absichten, sondern nur «*propositiones sibi denuntiatas, nempe in sensu obvio, atque in se consideratas, omissis omnibus personalibus atque facti quaestionibus*» verurteilt habe, und schloss seinen Brief ²⁾ mit dem scharfen Verweis: «Wenn Sie fortfahren, Ihre Klagen auf falsche Voraussetzungen zu gründen, sollen Sie wissen, dass Sie damit jedem, der nur ein wenig Vernunft besitzt, den Beweis liefern, dass Sie grosses Unrecht haben und die Wahrheit nicht aufrichtig lieben, sondern nur bestrebt sind, den einfachen Leuten Sand in die Augen zu streuen. Ich warne Sie, dass ich alle folgenden Schriften, in denen ich falsche Voraussetzungen vorfinde, in einem einfachen Briefumschlag mit doppelter Gebühr zurücksenden werde.»

In diesem Zusammenhang möge aber daran erinnert werden, dass auch dieser Rechtsgelehrte gewisse Bedenken gegen das Konzil hegte. Davon zeugt sein Brief an Dupac ³⁾, in dem er diesem berichtet, dass der Altbürgermeister von Utrecht Einsichtnahme in die Konzilsbeschlüsse verlangt habe. Dupac brauche aber mit der Zusendung der Akten sich nicht zu beeilen, denn er (Heydendaal) werde wohl Wege finden, die Dekrete nicht unter die Augen der Magistraten zu bringen, und fügt dann hinzu: «*il me paraît que ces décrets pourraient choquer nos magistrats protestants. Je voudrais de tout mon cœur qu'on eût décidé des matières si délicates avec peu d'étendue et plus de circonspection. Je ne vois pas trop répondre à ceux qui accuseront notre concile de témérité ou d'imprudence.*» Die Bedenken Heydendaals bezogen sich zunächst auf den Gebrauch des Wortes «Unfehlbarkeit», dessen das Konzil sich im IV. Dekret gegen le Clerc über die Autorität der zerstreuten Kirche bedient hatte. Dieser Ausdruck sei den Protestanten sehr widerwärtig. Man hätte sich dessen besser enthalten können, denn kein einziges Konzil habe den Ausdruck genehmigt, und auch das Tridentinum habe ihn nicht benutzt. Schliesslich fragte er Dupac: «*Est-il prudent de traiter d'hérétique le sentiment de ceux qui soutiennent que la doctrine commune de*

¹⁾ Johannes Heydendaal, Rechtsanwalt in Utrecht, juristischer Berater des Erzbischofs, gestorben 1781. Wohnte in dem Hause Rijnoever bei Bunnik. Er machte die «Oude Roomsche-Katholieke Aalmoezenierskamer» von Utrecht zu seiner Generalerbin.

²⁾ Heydendaal an le Clerc. 22. Oktober 1763. A. P. R. Nr. 2275.

³⁾ Heydendaal an Dupac. 20. Dezember 1763.

l'Eglise *actuelle et vivante* ne suffit point pour faire un dogme de foi, tant qu'il ne paraît point que cette doctrine actuelle est conforme à l'ancienne doctrine de tous temps ? Je trouve le concile de Trente plus réservé. Sessio IV decernit ut nemo . . . Scripturam ad suos sensus in-torquendo contra eum sensum quem TENUIT et tenet sancta Mater Ecclesia.» Dupac nahm diese Kritik schlecht auf, so dass Heydendaal, die Eintracht nicht verderben wollend, um des Friedens willen der Diskussion schnell ein Ende machte ¹⁾.

* * *

Die Drucklegung der «Acta et Decreta» führte wiederum zu neuen Reibereien zwischen Utrecht und dem Rijnwijker Kreis. Die Druckarbeit war dem mit den Nouvellisten in Verbindung stehenden Pariser Drucker la Lande anvertraut worden, weil man von ihm eine baldige Fertigstellung erwarten konnte. Obwohl la Lande alles aufbot, den Erwartungen der Franzosen gerecht zu werden, ging es den Rijnwijkern nicht schnell genug, und nur mit Mühe konnte Dupac davor zurückgehalten werden, die Sache durch voreilige Publikationen in den «Nouvelles ecclésiastiques» zu verderben. Umgekehrt ging den Holländern, die sich über die etwa zu erwartenden Rückwirkungen seitens der Obrigkeit täglich grössere Sorgen machten, alles viel zu schnell. Wiederholt warnten sie die Rijnwijker, unter allen Umständen über die Herausgabe Herr zu bleiben und die Veröffentlichung des Buches zu verschieben ²⁾. Vor allem stiess die Absicht la Landes, auf dem Titelblatt «Ultrajecti» als Erscheinungsort und «Guillaume van der Weyde» als Drucker zu erwähnen, bei den Utrechttern auf unüberwindliche Bedenken. Nicht zu Unrecht übrigens, denn das würde nicht nur für den genannten holländischen Drucker, der an der Sache ganz unbeteiligt war, Gefahren mit sich bringen, sondern auch den Erzbischof in peinliche Verlegenheit bringen. Hatten doch die Magistraten ihn inständigst vermahnt, das Buch nicht in «Utrecht» erscheinen zu lassen. Darum bestand Meindaerts darauf, dass auf dem Titelblatt «Parisius» kommen sollte, «ce qui serait plus conforme à la vérité ³⁾».

Nun war aber die Überwachung des Pressewesens in Frankreich noch strenger als in Holland, und so war es den Franzosen unmög-

¹⁾ Heydendaal an Dupac. 29. Dezember 1763.

²⁾ Heydendaal an Dupac. 29. Dezember 1763. A. O. B. C.

³⁾ Heydendaal an Dupac. 8. Januar 1764. A. O. B. C.

lich, dem ausdrücklichen Wunsch des Erzbischofs stattzugeben. Als denn auch – Anfang 1764 – die grosse lateinische Ausgabe erschien, gab sie als Druckort «*Ultrajecti*» an. Die Gründe, mit denen die Franzosen diese eigenmächtige Entscheidung entschuldigten, kann man in vollem Umfang gelten lassen. Sie wiesen darauf hin, dass die Gefahren für la Lande unvergleichlich grösser wären als für van der Weyde; Buchhändler machten nach eigenem Belieben und ganz willkürlich ihre Frontispize, und der Erzbischof könne sich immer entschuldigen mit der Ausrede, es sei gegen seinen Willen geschehen. Das mag alles richtig sein, aber war es darum nötig, wie es sich S. Marc erlaubte, den Bischöfen darüber die Leviten zu lesen? Zeugt es doch von wenig Ehrfurcht, wenn er Dupac schrieb, «*Il serait à souhaiter que l'on ne paraît pas timide mais en état de faire face aux événements imprévus... Il est triste de voir ces Prélats, qui viennent de se signaler si admirablement, se déconcerter sur si peu de chose. Ils ont imité le zèle de St-Cyrille, ils ne seront à leur aise qu'en imitant sa fermeté*¹⁾.»

Nicht zu Unrecht fühlten die Holländer sich über die zu weit gehende französische Eigenbrötelei tief gekränkt, und sie machten daraus denn auch kein Hehl. Offenbar hat das denn doch den Rijns-wijkern einigermassen imponiert, wie es die Briefe d'Etemares beweisen. Er schrieb: «*La grande affaire marche bien. Sans ce malheureux frontispice on n'aurait eu le moindre embarras*²⁾.» Und: «*Nous avons un concile depuis neuf mois, mais nous nous en jouissons pas. L'impression et la distribution de l'Imprimé est comme la naissance d'un enfant. L'édition française sera le complément de cette naissance*³⁾.»

Indessen, geschehen Ding ist nicht zu ändern. Aber Not macht erfinderisch, und so fanden die Holländer dennoch einen Ausweg. Das Kapitel entschloss sich, die Verbreitung des Buches in Holland ganz in eigene Hand zu nehmen. Man liess sich aus Paris 300 Exemplare zusenden, ohne Frontispiz, aber beauftragte zu gleicher Zeit den Pariser Drucker, eine Anzahl anderer Titelblätter ohne Erwähnung von Drucker oder Erscheinungsort anzufertigen, die dann in die für Holland bestimmten Exemplare eingeklebt wurden⁴⁾. Es versteht sich, dass man sich unter diesen Umständen überhaupt nicht

¹⁾ S. Marc an Dupac. 16. Juni 1764. A. O. B. C.

²⁾ D'Etemare an Mad. de Montagny. 18. Juni 1764. A. O. B. C.

³⁾ D'Etemare an Mad. de Montagny. 24. Juni 1764. A. O. B. C.

⁴⁾ Van Zeller an Dupac. 1. März 1764. A. O. B. C.

mehr auf das Titelblatt verlassen konnte ¹⁾. Nach dieser grossen lateinischen Ausgabe erschienen dann noch im Laufe des Jahres eine kleine lateinische, eine französische und eine holländische ²⁾.

Unerwarteterweise nahm die Drucklegung in Frankreich einen ungestörten Verlauf. Nur einmal besuchte der Polizeikommissar und Kontrolleur des Buchwesens, de Sartines, la Landes Druckerei. Als er dann die Auflage sah, verbot er zunächst die Veröffentlichung, weil die Druckerlaubnis fehlte, aber als der königliche Zensor, Foucher³⁾, erklärte, «qu'on ne pouvait donner un cours trop libre à cet excellent Recueil», war de Sartines zufriedengestellt und gab die Herausgabe frei ⁴⁾.

* * *

Das Bestreben der holländischen Bischöfe, in ihrer Streitsache mit le Clerc Zeit zu gewinnen und die Konzilsbeschlüsse so lange wie möglich geheimzuhalten, zeitigte in bezug auf die Haarlemer Opposition die erwünschten Früchte. Obwohl die «Acta et Decreta» schon seit Februar 1764 im Druck vorlagen, wussten die Bischöfe deren Bekanntmachung an die Geistlichkeit noch fünf Monate – bis zum 3. Juli – aufzuhalten. An diesem Tag wurden sie für das Erzbistum promulgiert in Rotterdam, Utrecht und Leyden, wohin die Erzpriester ihre zu ihrem Kompetenzkreis gehörenden Geistlichen zusammengerufen hatten; im Bistum Haarlem erfolgte sie in Amsterdam. In keiner dieser Versammlungen wurden irgendwelche Bedenken laut. Auch die ehemaligen Führer der Opposition, Petrus Borger und Adelbertus Ahuys, stimmten ohne weiteres den Beschlüssen zu. Die Absicht des Bischofs von Haarlem, «die Haarlemer Gemüter zur Ruhe kommen zu lassen», wurde mit vollem Erfolg gekrönt.

¹⁾ In den von uns benutzten Exemplaren fehlen in der grossen lateinischen und in der holländischen Ausgabe Drucker und Druckort. Die kleine lateinische steht auf «Ultrajecti», die französische auf «Utrecht».

²⁾ Der Preis der grossen lateinischen Ausgabe in 4^o war in Holland 32 Stüber; der kleinen lateinischen Ausgabe in 12^o 22 Stüber; die französische und niederländische waren zu 18 Stüber erhältlich.

³⁾ Foucher, de l'Académie royale des Inscriptions et beaux Arts et censeur royale, Prior von Argenteuil und Beichtvater des Königs, rühmte besonders «le zèle avec lequel l'église de Hollande persécutée depuis longtemps par la cour de Rome, établissait plus solidement que la plupart des théologiens ne l'ont fait, la primauté du pape de droit divin, prenait en mains la défense des souverains pontifes et vengeait les droits et les prérogatives du S. Siège contre les attentats scandaleux d'un écrivain téméraire qui se donne pour appellant».

⁴⁾ Foucher an Dupac. 10. August 1764. A.O.B.C.

Nun konnten die Bischöfe sich daran machen, die Versendung der Akten an die Hand zu nehmen. Im Einvernehmen mit den Ratgebern in Rijnwijk wurden sie den bedeutendsten Bischöfen und Theologen Deutschlands, Österreichs, Italiens, Spaniens und Frankreichs zugesandt. Dem für den Bischof von Rouen, aus dessen Diözese le Clerc gebürtig war, bestimmten Exemplar wurde ein Begleitschreiben beigelegt, in dem es heisst: «Permettez-moi de recommander en particulier à votre zèle celui qui a été une des principales occasions, le Sr. le Clerc des écrits duquel sont extraites les propositions condamnées dans les sept premiers décrets.»

* * *

Wie schon am Anfang dieser Abhandlung bemerkt worden ist, haben die Konzils-Akten im ganzen Abendland ein über Erwarten erfreuliches und begeistertes Echo gefunden. Die von vielen Seiten in Utrecht eingelaufenen Glückwünsche und Zustimmungserklärungen bilden ein imponierendes und überaus wertvolles Gesamtzeugnis zugunsten der so lange verhöhnten Kirche sowie ihrer unlöslichen Anhänglichkeit an den Hl. Stuhl und der Integrität ihres Glaubens. Die Nachwirkungen des Konzils, die bis in das 19. Jahrhundert hineinreichen, bis dahin zu verfolgen, würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Wir müssen uns auf die während des Episkopats des Erzbischofs Meindaerts (gestorben 31. Oktober 1767) eingelaufenen Beifallsbekundungen beschränken.

Aus Deutschland, das bis dahin kaum irgendwelche Beziehungen zum französischen «Jansenismus» aufzuweisen hatte, sind besonders der Bischof von Trier, Johann Philipp von Waldersdorf-Moetzburg, und der Fürstbischof von Bamberg und Salzburg, Adam Friedrich von Seinsheim, zu erwähnen. Dass gerade der Bischof von Trier den Akten ein begeistertes Lob spendete, wird nicht wundernehmen, wenn man sich den Namen seines Weihbischofs Johann Nikolaus Hontheim (Febronius), des Schülers des grossen van Espen, in Erinnerung ruft. Auf Grund des von den Trierer Theologen aufgestellten Gutachtens entschloss von Walderdorf sich, ein Rundschreiben an die deutschen Bischöfe ausgehen zu lassen mit der Einladung, gemeinsame Schritte in Rom zu unternehmen, damit die Utrechter Kirche baldmöglichst in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen würde.

Im Bistum Bamberg fanden die Utrechter einen beredten und überzeugten Anwalt in dem Professor für Kirchenrecht an der Uni-

versität Würzburg, Barthel. Auf seine Anregung hin war auch von Seinsheim im Begriff, im Namen seiner Mitbischöfe einen Versuch zur Beseitigung des Schismas in Rom zu unternehmen. Aus diesen Plänen ist freilich nichts geworden, denn als der Kölner Nuntius Addi davon Kunde erlangte, liess er sich schleunigst vom Kardinal Torregiani Anweisungen geben, die Bewegung im Keime zu ersticken. Dennoch blieb die für Utrecht günstige Stimmung wirksam. Neun Jahre später griff der Primas von Deutschland, der Erzbischof von Salzburg, Graf von Colloredo, die alten Gedanken wieder auf. Er wandte sich im Namen vieler anderer Bischöfe an den Kardinal Marefoschi mit dem förmlichen Gesuch, zugunsten von Utrecht beim Papst zu vermitteln und den Frieden wiederherzustellen.

Auch im Königreich Neapel und Sardinien fanden die Utrechter in den Kreisen der Regierung und der Kirche begeisterte Verteidiger. Der Bischof von Alifa, Philippo de San Severino, schrieb dem Erzbischof Meindaerts, in den Akten nicht die geringste Spur der den Holländern zur Last gelegten Irrtümer gefunden zu haben. Im Gegenteil seien die Akten eines der schönsten und eklatantesten Zeugnisse für den päpstlichen Primat *iure divino*¹⁾. Im gleichen Sinne erklärte der Bischof von Sora, Thomas d'Agliatela, zu Tränen gerührt gewesen zu sein wegen der Integrität des Glaubens und der Lehre, wie diese in den Akten dargestellt sind²⁾. Der Bischof von Asti, Paolo Caisolli, war durch das Studium der Akten gleichfalls von der Unschuld der Holländer überzeugt und nahm sich vor, im Namen von fünf anderen Bischöfen, unter denen der Erzbischof von Turin war,

¹⁾ «De Ultrajectinis, ut verum fatear, varii circumferebantur nuntii: nec defuere qui illic de catholica fide conclamatum esse vociferarentur. Ut autem suspensus animo, ut in re dubia sit, in manus accepi actorum codicem, et integrum susque deque volutavi, mirificis incessi laetitiis, quod ea errorum monstra quae vulgo tribuebantur, minime, attentius etiam lectitando deprehenderim; imo vero nihil prorsus quod catholicae fidei integritatem labefactet repererim; quin potius, et praecipue de summi pontificis primatu in universa ecclesia, apertissimum et egregium testimonium oculis meis collustrarim. Dolui eo usque progressam quorundam hominum fraudem et calumniam, ut illa illis objecerint ac vulgaverint crimina, quae illi maxime de-
testantur...» Brief vom 31. März 1765.

²⁾ «De vestra erga apostolicam sedem voluntate fateor me antea non-nihil subdubitasse, quum romani pontifices pacem vobiscum servare noluerint, eamque vobis assidue petentibus saepe denegarint... Ut autem acta vestra in manus sumsi, et maximas atque diuturnas ecclesiae calamitates legi, lacrimas tenere non potui. At ubi fidei et doctrinae vestrae integritatem cognovi, ea sum perfusus voluptate, quam his litteris exprimere nequeo...» Brief vom 15. Juni 1765.

für eine Versöhnung und Wiederherstellung des Friedens beim Papst einzutreten¹⁾).

Es versteht sich, dass besonders aus Frankreich eine grosse Anzahl Adhäsionsbekundungen einliefen. Freilich waren nur verhältnismässig wenige von Bischöfen darunter, denn die Lage gestattete ihnen nicht, ihre Sympathie öffentlich zu bekunden, um so mehr aber von der Geistlichkeit «du second ordre», namentlich aus dem Erzbistum Paris, sodann aus Auxerre, Troyes, Châlons, Rouen usw. Es sind Briefe darunter mit mehr als sechzig Unterschriften (aus Troyes) und über hundert (aus Paris und Auxerre), darunter auch solche von Benediktinern, Dominikanern, Oratorianern und anderen Orden.

Besondere Erwähnung verdient aber das Zeugnis der Pariser Fakultät. Auch diesem Kollegium waren die Akten zugesandt worden, und zwar als ein Zeichen der Anerkennung für das Gutachten, das die Fakultät im Jahre 1718 zugunsten der hierarchischen Rechte der Utrechter Kirche aufgestellt hatte²⁾. Der Dekan de la Roche legte sie in der Fakultätssitzung vom 4. Januar zur Kenntnissnahme vor. Es wurde beschlossen, dass jedes Mitglied sich ein Exemplar anschaffen sollte und dass in der Sitzung vom 24. Januar Beschluss gefasst würde. In dieser Sitzung wurde beschlossen, eine «réponse motivée» nach Utrecht zu senden; der von einem der Mitglieder schon abgefasste Entwurf wurde einstimmig gutgeheissen und der Dekan beauftragt, das Dokument in Reinschrift anfertigen zu lassen, das dann in der Sitzung vom 31. Januar von allen Doktoren unterzeichnet werden sollte.

Nach Fertigstellung des offiziellen Schreibens unterzeichnete der Dekan schon im voraus. Die Jesuiten aber witterten Gefahr und machten es ihm deutlich, dass der Fakultätsbeschluss vom 24. Januar dem königlichen Hof wie auch dem Erzbischof von Paris höchst missfällig sei. Dadurch eingeschüchtert, nahm de la Roche seine Unterschrift schleunigst zurück und war auch in der Sitzung vom 31. Januar nicht zur Unterzeichnung zu bewegen. Es unterzeichnete nun als erster der älteste der Professoren, und der Brief wurde, mit dem Siegel der Universität versehen, nach Utrecht gesandt. Die aus

¹⁾ P. Caisolli an Bentivoglio in Turin. 31. Oktober 1767.

²⁾ Es handelte sich dabei um folgende Fragen: Ist die holländische Kirche in den Stürmen der Reformation zugrunde gegangen? Kann das Vikariat als rechtmässiger Nachfolger der alten Kapitel betrachtet werden? Hat dieses Vikariat das Recht und die Pflicht, einen Bischof zu wählen?

neun Doktoren bestehende rechtsgelehrte Gruppe der Fakultät fügte noch eine «adhésion doctrinale» hinzu. Diese beiden Dokumente bilden eine vollständige Apologie der Utrechter Kirche und ihrer unbestreitbaren Rechte. In ihrem Brief erklärte die Fakultät, die grösste Bewunderung zu haben für «cette lumière, ce goût de religion, cet esprit de sagesse, qui dans les plus beaux siècles de l'Eglise, anima les saints évêques assemblés.» Die Akten seien ein herrliches Zeugnis «de l'amour de la paix et de l'unité, du désir sincère de détruire les fausses préventions, de la plus grande modération envers vos calomnieux... Les preuves, qui établissent la primauté du pape de droit divin, y sont mises dans tout leur jour, et on la distingue sagement du titre œcuménique et du droit de commander despotiquement aux autres évêques... l'Article du schisme des Grecs n'est traité nulle part avec tant de clarté et de précision». Auch die Entscheidungen gegen Pichon, Hardouin und Berruyer werden wegen ihrer Klarheit und ihres Scharfsinns lobend hervorgehoben. In der «adhésion doctrinale» erklärten die Kanonisten, «la foi chrétienne excellemment défendue, et les profanes nouveautés qui y sont opposées, pleinement réfutées par les témoignages de l'Ecriture, des Pères et d'une Tradition non interrompue», gefunden zu haben.

Diese massgebende und begeisterte Zustimmung musste begreiflicherweise den Ärger der Jesuiten erregen. Darum boten sie alles auf, die Bedeutung der Fakultätserklärung abzuschwächen. Sie betonten, dass die holländischen Bischöfe exkommuniziert und deswegen nicht berechtigt seien, Konzilien zusammenzurufen. Der Fakultät stehe es nicht zu, mit solchen Schismaticern brieflich zu verkehren. Auf ihr Betreiben ging der Minister Loménie de Brienne so weit, der Fakultät eine Rüge zu erteilen. Am 26. Februar erschien sogar der Polizeikommissar in der Fakultätssitzung und strich auf Befehl des Ministers alle in bezug auf das Utrechter Konzil gefassten Beschlüsse. Damit nicht zufrieden, verbreiteten die Jesuiten das Gerücht, dass in allen Teilen Frankreichs Abtrünnige herumgingen und Unterschriften zugunsten des Konzils zu erzwingen versuchten, so dass die Ruhe in Kirche und Staat gefährdet würde. Nun folgte ein Staatserlass, in dem es allen Untertanen verboten wurde, ohne Mitwissen und ohne Erlaubnis seiner Majestät Beziehungen mit dem Ausland zu pflegen, weil dies der Ehrfurcht vor dem Hl. Stuhl Abbruch tun könnte.

Damit hatten die Jesuiten die Waffe in Händen, mit der sie nun auch in Rom gegen Utrecht, den Erzfeind, vorgehen konnten. Sofort nach dem Konzil waren die *Acta et Decreta* nach Rom eingesandt worden. Anfänglich wurden sie sehr günstig aufgenommen, und besonders die Entscheidungen über die Prärogative des Hl. Stuhles waren mit Befriedigung entgegengenommen worden. Der Kommissar des Hl. Officiums erklärte unverhüllt, dass das Recht auf seiten der Holländer sei, und auch Clemens XIII. meinte, «man solle die Kontroverse mit Utrecht beilegen, denn es seien von dort ausgezeichnete Akten eingelaufen». Während 18 Monaten wurde denn auch nichts gegen Utrecht unternommen, bis die Jesuiten einige französische Bischöfe bereitfanden, die Verurteilung der *Acta* beim Papst zu beantragen. Im Konsistorium vom 3. April 1765 griff der Kardinal Castelli die Akten scharf an, aber sogar der Jesuitenfreund Kardinal Albani meinte, es sei ein überaus unvorsichtiges und schändliches Unternehmen, ein Konzil, das die Lehre und den Glauben der Kirche so tadellos und vorbildlich ausgesprochen und namentlich den Primat des Hl. Stuhles und seine Rechte so kräftig verteidigt hatte, zu denunzieren¹⁾.

Es wurde nun die Sache einem aus sechs Kardinälen – Torreggiani, Rezzonico, Negroni, Albani, Febroni und Castelli – bestehenden Ausschuss zur Entscheidung übergeben. In bezug auf die wissenschaftlichen Fähigkeiten dieser Ausschussmitglieder nimmt der Bibliothekar der Vatikanbibliothek, Bottari, kein Blatt vor den Mund. Sie hätten entweder nicht den geringsten Begriff von Theologie, nicht einmal des Katechismus, oder wären mit Leib und Seele den Jesuiten verkauft²⁾. Mit vier gegen zwei Stimmen wurden die Akten verurteilt. So erschien am 30. April 1765 die «*Declaratio nullitatis pseudo-concilii ultrajectensis... et condemnatio libri cui titulus Acta et decreta secundi concilii ultrajectenensis*». Nach den Eingangsworten steht sie als «*Non sine acerbo*» bekannt.

Diese «*Declaratio*» ist ein merkwürdiges Dokument. Sie ist weder Bulle noch Breve und trägt nirgends die Spuren einer amtlichen Autorität. Vielmehr gleicht sie einem Gutachten oder «*Casus positio*». Sie enthält zunächst die herkömmlichen kurialistischen Ausdrücke wie: Kinder der Bosheit, verderbliche Menschen, Schis-

¹⁾ Bottari, Briefe vom 3., 17. April und 1. Mai 1765.

²⁾ C'è già una congregazione particolare de cardinali, i quali o nulla sanno di theologia, o forse anche di dottrina christiana, o sono venduti in anima e in corpo à Gesuiti. Bottari, Brief vom 28. Januar 1767.

matiker, Exkommunizierte und Unwürdige. Das Konzil sei unrechtmässig, ohne Autorität, weil von Menschen ohne Jurisdiktion und ausserhalb der Gemeinschaft mit Rom stehend zusammenberufen, die keine andere Absicht kennen, als die Schafe Christi ins Verderben zu führen. – Wie scharf diese Erklärung auch sein mag, so muss es jedem auffallen, dass die *Acta et Decreta* mit keinem Wort verurteilt werden. Das wäre auch eine Absurdität gewesen, zu der Rom sich nicht hat verleiten lassen. Man verurteilte das «*librum, quo eadem acta evulgata sunt*». Bald ging denn auch in den Kreisen der Utrechter Kirche das Witzwort herum: «Rom habe nur die Einbanddecke verurteilt.»

Auch in Rom machte die Verurteilung einen übeln Eindruck. Dort sprach man es öffentlich aus: «*Roma complevit mensuram iniquitatis*¹⁾.» Es war allgemein bekannt, dass alles das Werk des Jesuitengenerals de Ricci gewesen war²⁾. Der genannte Bibliothekar Bottari drückte sich besonders deutlich aus in dem lapidaren Satz: «Selbst wenn die Konzilsakten auf den Treppen der Sankt-Petrus-Kirche verbrannt würden, so blieben sie dennoch ein ewiges Denkmal der treuen Anhänglichkeit der Utrechter Kirche an das Zentrum der Einheit³⁾.»

* * *

Die Nichtigkeitserklärung des Konzils bedeutete für die Holländer, die darauf alle Friedenshoffnungen gebaut hatten, eine unvorstellbare Enttäuschung, und auch die Rijnwijker wussten nichts anderes zu tun, als sich mit der Hoffnung auf bessere Zeiten zu trösten. Im Oktober 1766 traten die kirchlichen Führer wiederum zusammen und stellten – nun mit wohlthuender Energie und Selbstbewusstsein – ein 48 Seiten umfassendes Synodalschreiben zusammen, in dem sie sich gegen die neuen Verleumdungen seitens der Kurie verteidigten. Dieser Brief gibt eine ausführliche Darstellung aller Verfolgungen und Schmähungen, denen sie seit der Reformation ausgesetzt gewesen sind. Obwohl immer als schismatisch und häretisch hingestellt, habe die Utrechter Kirche immer die deutlichsten und unwidersprechlichen Beweise ihrer Treue zur römischen Lehre und ihrer Anhänglichkeit zum Mittelpunkt der Einheit ge-

¹⁾ Bottari, Brief vom 28. Januar 1767.

²⁾ Bottari, Brief vom 8. Mai 1765.

³⁾ Bottari, Brief vom 19. Oktober 1763.

geben. Die seit zwei Jahrhunderten gegen sie erlassenen Dekrete und Entscheidungen seien darum ungerecht, sie stünden im Widerspruch mit dem göttlichen und kanonischen Recht und strotzten von Ungerechtigkeiten und Absurditäten. Sie beruhten auf der Boshaftigkeit und Hinterlist ihrer Gegner, so dass nicht die Utrechter Kirche, sondern ihre Feinde die Schuld am Schisma trügen¹⁾.

Die Declaratio «Non sine acerbo» hatte aber noch weitere Folgen. Dem Kölner Nuntius, Oddi, bot sie Anlass, die in Deutschland für Utrecht erwachte Sympathie niederzuschlagen. Auf seine Anregung hin veröffentlichte – 2. Juli 1765 – der Kölner Erzbischof Maximilian Friedrich Königsegg einen gehässigen Hirtenbrief, in dem er sich dem Urteil der Kurie anschloss, aber, «plus papiste que le pape», ging er viel weiter, als Rom dies getan hatte. Nicht nur wurden die Holländer als Schismatiker und Häretiker verunglimpft, sondern auch als böswillige Menschen hingestellt, die, durch Hochmut aufgeblasen, keine Gottesfurcht kennen und ihr Natterngift gegen die Kirche ausspeien.

Die Kölner Universität schloss sich in ihrer Sitzung vom 13. September 1767 dem Urteil des Erzbischofs an und erklärte sogar, dass die Anhänger der Utrechter Kirche mehr zu fürchten seien als Lutheraner und Calvinisten²⁾. Wollte die Universität vielleicht dem Kölner Erzbischof wohlgefällig sein? Jedenfalls musste sie eingestehen, dass die Utrechter Kirche «nicht nur die Geheimnisse des Glaubens, sondern auch die über das Papsttum, die römische Kirche, den apostolischen Stuhl und alle in der Confessio Piana enthaltenen Lehren, geistvoll, mit grosser Gelehrsamkeit und vollkommen orthodox, dargestellt hatte³⁾».

Die «assemblée du clergé de France» sprach in ihrer Sitzung vom 25. Juni 1766 auf Vorschlag des Erzbischofs von Toulouse ohne weitere Untersuchung oder Diskussion ebenfalls ihr Urteil über die Konzilsbeschlüsse aus, aber beschränkte sich dabei auf die Wiedergabe des Dekrets «Non sine acerbo». Das war freilich den Jesuiten nicht genug, und sie entschädigten sich dafür mit einer beigefügten

¹⁾ Febronius urteilte: «Schisma esse fatendum; sed auctore papa, qui communicare volentibus communicare recusat.»

²⁾ «Ut magis ab his quam ab iis qui Lutheri et Calvini placita inter Batavos consecrantur, abstineant.»

³⁾ «Dum id unum ingenio ac eruditione non vulgari... ostendunt, se loqui orthodoxotatôs, non de mysteriis tantum, sed et de papatu et ecclesia romana, ac S. Sede apostolica, et de omnibus sine exceptione, quae in formula professionis fidei Piana continentur.»

Erklärung, deren Abfassung grösstenteils von dem Jesuiten le Corgne de Launay besorgt worden war. Er ging darin selbstverständlich tüchtig darauf los, denn die Freisprechung der Utrechter Kirche hätte zu gleicher Zeit ihre eigene Niederlage bedeutet. Vor allem mussten die gallikanischen, episkopalen Auffassungen der Utrechter Kirche, in denen sie lehrte, dass alle Bischöfe *vicarii Christi* seien und der Papst nur der erste *vicarius* unter ihnen sei, mit ihren infallibilistischen Theorien zusammenstossen. Ebenso musste die «Frechheit», mit der die Holländer behaupteten, dass die zu verschiedenen Zeiten über die jansenistischen Streitigkeiten aufgestellten Artikel von Rom als «*tutissima dogmata*» genehmigt und als mit der Hl. Schrift, den Päpsten und den Konzilien gleichlautend erklärt waren, ihre Wut erregen¹⁾. Übrigens wimmelt der Bericht von groben Unrichtigkeiten. Es heisst darin, das Konzil sei gehalten worden unter dem Erzbischof Meyndaerts und den Bischöfen von Haarlem, de Boch und Jean Stiphon von Deventer. De Bock (nicht de Boch) war schon 1744 gestorben, und von Stiphout (nicht Stiphon) ist nie Bischof von Deventer gewesen, sondern war der Nachfolger de Bocks, und der wirkliche Bischof von Deventer, Byevelt, ist in dem Bericht überhaupt nicht erwähnt.

* * *

Wir sind mit der Beschreibung der dem Konzil im Ausland zuteil gewordenen Aufnahme den Begebenheiten in Holland vorausgeeilt und kehren nun wieder zu le Clerc zurück. Nachdem er sich trotz wiederholten Mahnungen geweigert hatte, vor dem Bischof von Haarlem zu erscheinen, wurden die Franzosen zu Rate gezogen, welche Schritte jetzt gegen ihn zu unternehmen seien. In einer «*Casus positio*» vom 4. Februar 1764 urteilten die Ratgeber, man solle ihn in Anwesenheit von Zeugen über seine Lehre befragen und ihm mitteilen, dass alle, die seinen Auffassungen anhängen, vom Empfang der Sakramente ausgeschlossen würden. Falls er in seinen Irrtümern beharre, sei den Geistlichen von diesem Beschluss Kenntnis zu geben.

¹⁾ Gemeint sind: die 5 Thesen, die von den «*discipuli Sancti Augustini*» aufgestellt und den Päpsten Alexander VII., Innozenz XII. und Alexander VIII. überreicht wurden. Sodann die 43 Artikel, die die Löwener Fakultät den Päpsten Innozenz XI. und Alexander VIII. übergeben hat. Schliesslich die 12 vom Kardinal-Erzbischof von Paris, de Noailles, dem Papst Benedictus XIII. zugesandten Artikel. Siehe auch die erste Sitzung des Konzils.

Als le Clerc wiederum vorgeladen wurde, antwortete er mit einer offiziellen Akte (15. Februar 1764), in der er alles, was er in seinen früheren Schriften gelehrt hatte, erneuert und bestätigt und sich einen Termin von drei Monaten erbat, zu beweisen, dass er viele Anhänger habe, in deren Namen er ebenfalls protestiere.

Man kann dem Bischof von Haarlem nicht den Vorwurf machen, es habe ihm an Geduld gefehlt. Statt der von le Clerc verlangten drei Monate wurde ihm eine Frist von sechs Monaten gewährt. In der Zwischenzeit liess van Stiphout durch die Franzosen ein zweites Gutachten über die Art und Weise des gegen le Clerc einzuleitenden Verfahrens aufstellen¹⁾. Es heisst darin: man solle le Clerc die Konzilsbeschlüsse zur Unterzeichnung vorlegen. Dazu sei ein Promotor zu ernennen, der ihn in Anwesenheit zweier Zeugen auffordere, vor dem Bischof zu erscheinen. Im Falle der Weigerung solle ihm Zeit gelassen werden; wegen der örtlichen und staatlichen Verhältnisse sei die grösste Geduld und Mässigung zu beobachten. Bei Nichterscheinen solle man ihn zum zweiten und dritten Male zitieren, jeweils mit einem Zwischenraum von 14 Tagen. Bei hartnäckiger Weigerung folge die Exkommunikation. Abschriften des Protokolls seien ihm, auch im Falle seiner Weigerung, abzugeben.

Nun schritt van Stiphout zur Ernennung eines «Generalanwaltes für Glauben und Sitten» und eines «Notarius apostolicus». Für die erste Funktion wurde Adelbertus Ahuys, für die zweite Petrus Borger ernannt. Man sieht daraus, wie gründlich sich die Gesinnung dieser ehemaligen Verteidiger le Clercs geändert hatte. In Begleitung des Kaplans des Bischofs, Brachet, begab Borger sich zu le Clerc und legte ihm in höchst offizieller Weise die Konzilsbeschlüsse zur Unterzeichnung vor²⁾, mit der Aufforderung, am 19. September nachmittags 5 Uhr vor dem Bischof zu erscheinen.

Le Clerc lehnte ab und liess am 18. September dem Bischof eine schriftliche Antwort überreichen³⁾, in der er sich beklagte, unrechtmässig verurteilt worden zu sein. Man habe in Utrecht die Lehre der Väter verurteilt, ohne ihn gehört zu haben, seine Anführungen aus den

¹⁾ Verfasser des Gutachtens waren: Lalourcé, Texier, May, Maultrot und Dorigny.

²⁾ «Ego infrascriptus, te, in nostro dioecesi commemorantem, pluribus erroribus addictum, muneris mei duxi, hisce ad te mittere decreta dogmatica... concedans hocce tempore elapso citatus rationem fidei tuae Illustrissimo Episcopo Harlemensi reddas.»

³⁾ van Stiphout weigerte sich, sie anzunehmen, und sagte zum Überbringer: «Potes eam dare cuicumque libuerit.»

Kirchenvätern verstümmelt und aus dem Zusammenhang gerissen und Wahrheiten, die man selber immer gelehrt habe, zensuriert. In Frankreich werde er ein falscher Prophet, falscher Lehrer, Wolf in Schafskleidern, Schmied zahlloser Irrtümer gescholten; in Holland dagegen werde über das Konzil mit keinem Wort geredet¹⁾.

Am 8. Oktober erging eine zweite Aufforderung an ihn, sich am 22. Oktober vor dem Bischof zu verantworten. Diese zweite Zitierung wurde an den Türpfosten seiner Wohnung angenagelt. Nun wandte le Clerc sich an die Bürgermeister von Amsterdam und rief ihre Hilfe an. Einer Mitteilung des Buchhändlers Rey, wo le Clerc wohnte, zufolge, sollen die Bürgermeister sehr ergrimmt gewesen sein und mit Vergeltungsmassregeln gedroht haben, falls man etwas gegen le Clerc zu unternehmen wage²⁾. Diese Nachricht machte dem Bischof grosse Sorgen, und auch Dupac blieb davon nicht unberührt. Van Stiphout erkundigte sich bei den Protestanten, wie diese die «grossen» und «kleinen» Exkommunikationen auszusprechen pflegten, wenn einer nicht orthodox lehrte³⁾, und Dupac riet, man solle le Clerc dreimal zitieren und ihn höchstens von der Hl. Kommunion ausschliessen⁴⁾. Darauf bekam Dupac den Auftrag, eine Verurteilung aufzustellen «suffisante, mais la plus modérée qu'il sera possible»⁵⁾. Weil le Clerc den ihm gesetzten Termin wiederum verstreichen liess, erfolgte am 4. November eine dritte Zitierung, sich, nun am 17. Dezember, vor dem Bischof zu verantworten. Le Clerc antwortete mit der Veröffentlichung eines schon am 29. September verfassten Briefes an die Geistlichkeit, den er ihnen am 31. Dezember zusandte. Er gibt darin

1) Lettre à M. Stiphout, évêque de Harlem, envoyée le 19 septembre; «une protestation contre tout ce que lui et son prétendu concile d'Utrecht du mois de septembre 1763 ont fait contre moi et mes écrits et contre tout ce qu'ils pourraient faire à l'avenir; une recusation de tous ces messieurs pour être mon juge».

2) Die Bürgermeister sollen gesagt haben: «De quoi se mêlent ces papistes de vouloir ériger un tribunal, tel que nous ne le permettons pas même aux nôtres? Laissez les agir; lorsque la sentence paraîtra, nous saurons ce que nous aurons à faire.» A.O.B.C. Nr. 708.

3) «Haec monita non parum animus nostrum perturbant... Haec interim Vestro etiam Parisiensium Amicorum judicio examinanda nobisque consulendo relinquo.» Van Stiphout an van Zeller. 24. Oktober 1764. A.O.B.C. Nr. 708.

4) Dupac an van Stiphout. 3. November 1764. A.O.B.C. Nr. 708.

5) «Je vous fais mille actions de grâces comme à tous les Messieurs vos assistants dans le travail que vous avez la bonté de faire pour nous, de tout les savants écrits que j'ai reçu.» Van Stiphout an Dupac. 17. Dezember 1764. A.O.B.C. Nr. 708.

eine Aufzählung aller gegen ihn unternommenen Schritte und legt offene Verwahrung gegen das Konzil ein. Alle Massnahmen von seiten der Utrechter seien nichtig und kraftlos: man habe im Widerspruch zur Hl. Schrift stehende Wahrheiten gelehrt, die griechische Kirche beleidigt und erniedrigt, die wirklich Schuldigen unbestraft gelassen, nämlich den Papst, die Bischöfe der abendländischen Kirche und die N.N.E.E. Man habe in einem Lande, wo jede Inquisition verboten ist, einen Grossinquisitor angestellt und in den Zitationen seine Titel von Subdiakon und maître ès arts an der Universität von Paris verschwiegen. Die N.N.E.E. seien früher ein Instrument in Gottes Hand gewesen, jetzt seien sie ein solches in der Hand des Teufels geworden. Er appelliere an ein allgemeines Konzil, wie die Utrechter es immer selber getan hätten. Was für Utrecht gelte, gelte auch für ihn, sonst kämen sie in Widerspruch mit sich selber. Er protestiere auch im Namen des griechischen (in Amsterdam verweilenden) Bischofs von Arcadia, Erasmus Ablonita, und sieben anderer¹⁾.

Wiederum erging eine Zitation an ihn, die ihm am 4. Januar 1765 notariell zugestellt wurde und in der er aufgefordert wurde, seine gegen die früheren Vorladungen erhobenen Proteste zurückzunehmen. Als er sich dann wiederum weigerte, diesem Aufruf zu gehorchen, folgte noch am 3. Februar eine letzte Zitierung, die ihm durch zwei Zeugen überbracht wurde. Le Clerc anerbote nun, die Richtigkeit seiner Auffassungen schriftlich zu beweisen und verlangte dafür einen Termin von drei Monaten. Dazu war aber van Stiphout nicht mehr bereit²⁾. So erschien denn am 1. März 1765 die Exkommunikationsbulle. Der Bischof von Haarlem erklärt darin, dass alle Versuche, le Clerc auf den rechten Weg zurückzubringen, gescheitert seien; darum sei er unwürdig geworden, die Sakramente, besonders die Hl. Kommunion, zu empfangen, bis er zur katholischen Lehre sich wieder bekenne. Er werde darum von allen kirchlichen Funktionen suspendiert, und den Geistlichen sei es verboten, ihm die Sakra-

¹⁾ Lettre encyclique du 29 septembre 1764 à MM. les pasteurs de l'Eglise de Hollande, dans laquelle l'auteur injustement condamné par leur concilia-bule d'Utrecht du mois de septembre 1763 les accuse d'avoir condamné la doctrine de l'écriture et celle des anciens Pères de l'Eglise et leurs textes mêmes.

²⁾ «Le délai qu'il demande est un nouveau grief, puisque c'est plutôt un terme qu'il prétend prescrire qu'un humble demande. Il ne demande du temps que pour former contre vous et contre vos ministres de nouvelles accusations et refuser celles qui ont été formées contre lui. Nous ne voyons donc rien de mieux à faire, que de prononcer l'ordonnance d'interdit des sacré-ments, le plutôt possible.» Dupac an van Stiphout. 25. Februar 1765. A. O. B. C.

mente, auch in periculo mortis, zu spenden, damit er von seinen Irrwegen zurückkehre. — Die feierliche Promulgation geschah am 7. März in der Bischofskirche an der Brouwersgracht in Amsterdam in Anwesenheit von 14 Geistlichen und einer Anzahl Laien aus verschiedenen Gemeinden. Nach einer Ansprache des Bischofs las Borger das Urteil «clare et distincte» vor und wurde mit einem dreifachen Amen, Amen, Amen seitens der Anwesenden promulgiert. Damit hatte die Utrechter Kirche, dem Worte Dupac zufolge, «diese Schlange von ihrem Busen geworfen»¹⁾. Als die Bulle le Clerc verabreicht wurde, soll er gesagt haben: «Ich nehme sie an, so wie ich eine Zeitung annehme.» Am 25. März legte er schriftlichen Protest gegen diese Verurteilung ein in einer «Acte de M. le Clerc pour servir de réponse à l'excommunication»²⁾. Er weist darin das gegen ihn erlassene Dekret zurück und erklärt, keinen andern Richter als ein allgemeines Konzil anzuerkennen. Zu diesem Konzil soll nicht nur die abendländische Kirche, sondern auch die morgenländische, mit Einbezug der Nestorianer, Zugang haben, weil auch diese katholisch seien und nur unter falschen Vorwänden durch Rom von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen worden seien. Sofort liess er auch die Verurteilung ins Holländische übersetzen und in den Zeitungen abdrucken³⁾. Das kalvinistische Holland erlebte dann das seltene Schauspiel, dass die Exemplare der Exkommunikationsbulle drei Monate lang in den Schaufenstern der Buchhändler ausgehängt blieben!

Zwei Tage nach der Promulgation begaben sich Ahuys und Borger zum Polizeikommissar von Amsterdam, ihm die nötigen Informationen über die bischöfliche Massnahme zu erteilen. Der Kommissar versprach dann, dafür Sorge zu tragen, dass künftighin in den Amsterdamer Zeitungen nichts mehr über das Konzil erscheinen würde. Der Erzbischof von Utrecht schloss sich am 24. April 1765 der Verurteilung le Clercs an.

* * *

Le Clerc setzte seine schriftstellerische Arbeit unentwegt fort und gab zunächst seine «Préface historique» heraus⁴⁾, in der er um-

¹⁾ N. N. E. E. 6. Februar 1766.

²⁾ Acte van Pierre le Clerc om te dienen tot antwoord op de uitsluiting uit de gemeente, welke de heer Stiphout tegen hem heeft uitgeblixemt. Amsterdam 1765.

³⁾ Oprechte Haarlemsche Courant vom 30. April 1765. Leydsche Courant vom 1. Mai 1765.

⁴⁾ Préface historique qui contient l'histoire abrégée du mystère d'iniquité opéré par le Clergé Janséniste de Hollande. 1765, 352 p.

ständig und detailliert seine Erfahrungen mit der holländischen Kirche darlegt und sich dabei in den gröbsten Beschimpfungen ergeht. Er bittet um Entschuldigung wegen der äusseren Form seines Buches, denn er sei kränklich, habe «*peu de santé*» und man solle auf die Königin schauen, nicht aber auf das Kleid, das sie trägt. Utrecht habe immer ein doppeltes Spiel gespielt und sich von den Franzosen ins Schlepptau nehmen lassen. Man hätte viel energischer und kampfesmutiger gegen das Papsttum auftreten und sich nicht durch die eitle Hoffnung auf Frieden täuschen lassen sollen. Im Grunde bestehen zwischen ihm und der Utrechter Kirche nur zwei Meinungsverschiedenheiten, die Primatsfrage und das Schisma der Griechen.

Die Holländer antworteten darauf mit einem für le Clerc derben und schmerzhaften Schlag. Ahuys und Burger¹⁾ wussten von der Obrigkeit einen Erlass zu erzielen, in dem das Drucken und Verkaufen von sich auf das Konzil beziehenden Büchern und sonstigen Schriften, mit allem Drum und Dran, unter Androhung von Strafen verboten wurde²⁾. Seither wurde in Holland kein Buch mehr von le Clerc verkauft, und er musste auf Frankreich zurückgreifen. Dennoch liess er von seiner immer massloser werdenden Bekämpfung des Papsttums nicht ab. Im Jahre 1766 veröffentlichte er sein «*Rome devenue payenne et pire que payenne*», wo er betonte, es sei sehr zweifelhaft, ob der Bischof von Rom der Nachfolger Petri sei, und es stehe im

¹⁾ Diese beiden Geistlichen treten von nun an in der Geschichte des Konzils in den Hintergrund. Es sei darum hier bemerkt, dass Borger am 1. Mai 1768 zum römisch gesinnten Kirchenteil übertrat und zum Pfarrer der romtreuen Gemeinde Westwoud ernannt wurde (16. Oktober 1769), wo er auch gestorben ist. Er wurde nicht «übergeweiht», denn die Gültigkeit seiner Ordination stand auch bei Rom ausser Zweifel. Vgl. Brief van een koopman te Amsterdam aan zijn vader tot Rotterdam. door Jan Bouwman. 13. September 1768.

Adelbertus Ahuys blieb der Kirche treu und war der letzte Pfarrer der Gemeinde an der Vinkenstraat in Amsterdam. Von seinem Onkel Lukas Ahuys (Pfarrer an der Keizerstraat) erbte er ein sehr grosses Vermögen. Er wollte es erst dem Seminar in Amersfoort hinterlassen, dann aber änderte er sein Testament und vermachte alles «den Armen der Jansenistenkirche». Der Name Adelbertus Ahuys lebt noch fort in der unter der Verwaltung des Bischofs von Haarlem stehenden «Ahuys-Stiftung».

²⁾ «Op ordre van de heeren Burgemeesters van Amsterdam doen overlieden van het Boekverkopers etc. gilde, aan hunne gildebroeders weeten, dat zij zich zullen hebben te wachten om te drukken of gedrukt zijnde uit te geven of te verkoopen eenige Boeken of Geschriften onder sommige Roomsgezinden over zeker concilie in den jaare 1763 te Utrecht gehouden, met de gevolgen en aankleven van dien, betrekking hebbende tot de tegenwoordige geschillen, in wat taal het ook zoude mogen wezen, ten einde zich een ieder wachte voor schade.» Amsterdam, 17. Juni 1765.

Widerspruch zur Hl. Schrift, den Apostel Petrus als «princeps apostolorum» zu betrachten.

Besondere Erwähnung verdient aber sein 1767 erschienenes «Factum»¹⁾. Diese 470 Seiten umfassende Schrift ist in erster Linie ein ausführliches, der holländischen Obrigkeit gewidmetes Handbuch des in den sieben vereinigten Provinzen Hollands geltenden Rechtes. Dieser Abschnitt wurde von einem *Juris utriusque doctor* – Tanarede – verfasst. Im zweiten Teil behandelt le Clerc noch einmal alles, was sich seit seinem Kommen nach Holland zwischen ihm und der Utrechter Kirche abgespielt hatte. Neue Beweisgründe bringt er nicht mehr vor; statt dessen verfällt er in endlose Wiederholungen seiner früheren Anschuldigungen. Aus derselben Zeit ist noch zu nennen sein «Lettre à un ami au sujet d'un écrit intitulé: l'Auteur malgré lui» (1768). Es ist eine wüste Schmähschrift gegen die Führer der Kirche, namentlich gegen die Erzbischöfe Meindaerts und van Nieuwenhuyzen und den Bischof von Haarlem, van Stiphout. Letzterer habe sich ihm gegenüber wie ein despotischer türkischer Kaiser benommen; «wenn er mich von der einen Seite hereinkommen sähe, würde er an der anderen Seite das Zimmer verlassen». Es gebe keine Bischofssitze und keine Kapitel mehr; das haben die Jansenisten aus den Fingern gesaugt, und das sei «une détestable ambition». Früher habe er ihre Rechte verteidigt; jetzt reue es ihn. Die Jansenisten seien nur «une poignée d'hommes» und bilden nur den hundertsten Teil aller Römisch-Katholiken.

* * *

Der Konflikt nahm sein Ende in einem nicht alltäglichen Ereignis. Er endete nämlich vor dem Gerichtshof im Haag. Le Clerc bekam schliesslich die Angriffe, denen er andauernd in den N. N. E. E. ausgesetzt war, satt und erhob – September 1769 – gerichtliche Klage wegen Ehrverletzung und Beleidigung beim Justizhof der Provinz Holland. Le Clerc führte darin aus: er habe verschiedene Schriften gegen das Tridentinum und die päpstliche Macht veröffentlicht; eine Anzahl Personen – Meyndaerts, Erzbischof von Utrecht; van Stiphout, Bischof von Haarlem; Byevelt, Bischof von Deventer; Meganck, Dekan des Kapitels; Ahuys, Generalinquisitor für Glauben und Sitten; Borger, Notarius apostolicus, sodann die in Rijnwijk wohnenden Franzosen, d'Etemare und Dupac, hätten, in direktem

¹⁾ Factum présenté aux très augustes souverains et aux vénérables magistrats de la République des sept Provinces Unies. Utrecht 1767. 470 S. 4°. Vgl. darüber Tüb. Theol. Quartalschrift 1826, S. 216.

Widerspruch zu dem ausdrücklichen Willen der hochlöblichen Obrigkeit und zu den Gesetzen und Edikten des Landes, in Utrecht eine heimliche Versammlung abgehalten, wo sie ihn verurteilt hätten. Dies sei geschehen in einem Lande, wo die Gewissensfreiheit als erstes und höchstes Staatsverfassungsgesetz gilt. Sie hätten Zwangsmittel gegen ihn angewandt, ehrenschänderische Schriften gegen ihn herausgegeben, ihn als Zerstörer des Friedens, falschen Bruder und äusserst gefährlichen Menschen verschrieen, das Urteil weltbekannt gemacht, ihn vor den Bischof zitiert, ihn seiner kirchlichen Funktion enthoben, viele ungesetzliche und gewalttätige Handlungen gegen ihn verübt und ihn «des Gebrauchs der Bundessiegel» für unwürdig erklärt¹⁾. Es wird darum der Justizhof ersucht: *a)* festzustellen, dass die genannten Personen sowie die ganze jansenistische Geistlichkeit ihn auf infame Weise beleidigt haben; *b)* ihnen zu gebieten, alle Beleidigungen zurückzunehmen und ihn in seiner Ehre wiederherzustellen; *c)* sie erklären zu lassen, dass sie diese Beleidigungen von Herzen bereuten und nichts gegen seinen guten Namen einzuwenden hätten; *d)* sie zu einer Geldstrafe von 50 000 Gulden zu verurteilen, von denen 30 000 Gulden den reformierten Armen der englischen und französischen Kirchgemeinden im Haag und 20 000 Gulden ihm wegen erlittenen Schadens zuzuweisen seien; *e)* ihnen zu gebieten, alle gegen ihn gefassten Beschlüsse und alle gegen ihn veröffentlichten Schriften zu annullieren²⁾.

Dieser aufsehererregende Schritt wirkte in dem Kreise der Utrechter wie ein Bombeneinschlag. Sofort ging ein Eilbrief an Dupac mit der Bitte, sich schleunigst nach Utrecht zu begeben und sich für eine Reise nach Holland bereit zu halten³⁾. Der Erzbischof van Nieuwenhuyzen⁴⁾ klagte seinem Haarlemer Mitbischof gegenüber: «Würde man nicht erreichen können, dass das Gerichtsverfahren an den Haken gehängt würde? Diese Sache bedrückt mich sehr⁵⁾.»

¹⁾ Diese typisch protestantische Ausdrucksweise ist wohl als eine *captatio benevolentiae* zu betrachten.

²⁾ Anklage vom 17. November 1769. A.O.B.C. Nr. 708.

³⁾ «Vous sentez assez M. combien cela doit embarrasser Monseigneur etc. et on désire ardemment de conférer là-dessus avec vous et on m'a chargé de vous envoyer sans delais un exprès pour vous prier instamment de venir au plutôt à Utrecht, et de porter avec vous ce que vous croyez nécessaire pour faire un petit voyage en Hollande.» Heydendaal an Dupac. 21. November 1769. A.P.R. Nr. 2275.

⁴⁾ Am 7. Februar 1768 zum Nachfolger des am 31. Oktober 1767 gestorbenen Meyndaerts konsekriert.

⁵⁾ Nieuwenhuyzen an Stiphout. 22. September 1769. A.O.B.C. 708.

Dupac aber war nicht so schnell eingeschüchtert. Mit überraschender Geschwindigkeit stellte er eine Replik auf und reiste nach Holland. In dieser Erwiderung deponierte Dupac: 1. le Clerc sei gebürtig aus einer «famille obscure», sei nie etwas anderes als Schulmeister gewesen und sei allgemein bekannt als ein Mann «de systèmes singuliers», er sei «un enthousiaste, qui a été partisan d'un phantaste, appelé Vaillant, qu'on voulait faire passer pour la personne même du prophète Elie. 2. Er habe selber wegen dieses Vaillantismus drei Jahre im Gefängnis zugebracht und sei dadurch, sowie durch sein aufbrausendes und ungestümes Temperament und seine überhitzte Einbildungskraft, stark in seinem Geiste mitgenommen. 3. Er habe 20 Jahre in Holland gelebt, viele Schriften herausgegeben, deren Titel allein schon genügen, ihn als einen Mann erhitzter Phantasie und unbändigen Geistes zu kennzeichnen. 4. Er habe sich der Klerisei angeschlossen, ihre Unschuld gegen Jesuiten und Kurie verteidigt, aber auch die Dogmen der römischen Kirche angegriffen. 5. Er bekämpfe seit Jahren die päpstliche Autorität, den Episkopat, die Tradition, die Sakramente und allgemeinen Konzilien. 6. Er werfe die Confessio Piana und bezeichne sie als «un horrible scandale, une infection publique des ordonnances de l'église, remplie d'impietés palpables et d'articles contraires à l'écriture sainte». 7. Er werfe dem Tridentinum vor, mehrere in der Hl. Schrift unbekannten und im Widerspruch zum kirchlichen Altertum stehenden Meinungen zu Dogmen erhoben zu haben. 8. Er sei erfüllt von einer leidenschaftlichen Neuerungsucht, greife auch die Protestanten an, denn er lehre, dass der Hl. Geist nur aus dem Vater hervorgehe und dass das Filioque im Widerspruch zur konstanten Lehre der ersten vier Jahrhunderte stehe. 9. Er verteidige auch Nestorius und behauptet, dieser sei ohne Grund als Ketzer verurteilt. Ephesus sei eines der grössten Mysterien der Ungerechtigkeit in der Kirche¹⁾. 10. Er habe das Konzil von Konstanz angegriffen und Huss und von Praag verteidigt und lehre, dass die späteren Konzilien denjenigen der alten Kirche widerstreiten. 11. Er streiche jeden Tag einen Glaubensartikel und bedrohe jeden, der sich ihm nicht anschliesse, mit dem Zorn Gottes. 12. Auf Grund dieser Angaben sei es dem Justizhof überlassen zu urteilen, ob ein solcher Mann das Recht habe, Klage «gegen alles, was in der Klerisei respektierbar ist», zu erheben. Das Konzil

¹⁾ Sein «Nestorianismus» musste le Clerc begreiflicherweise bei den protestantischen Richtern in Verdacht bringen.

habe nichts gegen ihn persönlich entschieden; weder seine Schriften noch sein Name seien irgendwo in den Akten erwähnt. Man habe nur Auszüge aus seinen Schriften verurteilt insoweit sie dem Glauben aller Katholiken widersprächen. Der Bischof von Haarlem, der ihm immer die Beweise seines väterlichen Wohlwollens gegeben habe, habe ihm die Sakramente verweigert, bis er sich der Lehre der Kirche unterwerfe. Le Clerc selber habe die Kontroverse in die Öffentlichkeit gebracht und die Prälaten beleidigt. Die Magistraten von Amsterdam hätten deswegen den Verkauf seiner Bücher verboten. Die in der Anklage genannten zwei letzten Personen – Dupac und d'Etemare – seien Franzosen und nur Reisende(!); sie hätten ihr Domizil in Paris und könnten darum in diese Sache nicht hineingezogen werden¹⁾.

In Begleitung des Bischofs von Deventer, van Byevelt, und des Amsterdamer Pfarrers, Ahuys, reiste Dupac nach Haag, wo sie vom 23. November bis zum 1. Dezember verblieben. Wie wichtig die Deputation die Sache nahm, geht aus der Tatsache hervor, dass man sich des Beistandes von nicht weniger als fünf Rechtsanwälten versicherte²⁾. Diese waren der Ansicht, dass es ungerecht sei, dem Gegner noch nach 30 Jahren seinen Vaillantismus vorzuwerfen. Viele Appellanten hätten ebenfalls Gefängnisstrafen erlitten. Andererseits legten sie besondern Nachdruck darauf, dass le Clerc nicht vom Nestorianismus freizusprechen sei³⁾. Als Rechtsanwalt für le Clerc trat Ploos van Amstel auf. Dieser hatte aber von Anfang an wenig Hoffnung auf ein für seinen Klienten günstiges Urteil⁴⁾.

Am 1. Dezember kam die Streitsache zur Verhandlung. Die Richter⁵⁾ sprachen als ihr Urteil aus, dass beide Parteien sich versöhnen sollten. Die Herren des Konzils sollten erklären, dass sie nicht

¹⁾ Replik vom 20. November 1769. A. P. R. Nr. 2615.

²⁾ Die Rechtsanwälte: de Waal, Steeland, Slagers, de Bas und Wittert van Hoogland.

³⁾ Le Clerc schrieb «que Nestorius a été condamné très injustement comme hérétique et que le concile d'Ephèse est un des plus grands mystères, qui a déchiré l'église presque dès son berceau par un schisme horrible, qui dure encore et qui a apporté avec lui un torrent de scandales dont nous ne voyons aucune fin». Préf. hist. p. 424/425.

⁴⁾ Einer Mitteilung van Zellers zufolge soll Ploos van Amstel gesagt haben: Le Clerc habe ihm ein dickes Buch (Factum) zur Lesung gegeben, aber er habe keine Lust, sich darein zu vertiefen, denn es sei gegen das Konzil wenig zu unternehmen. Das Konzil sei nicht in der Provinz Holland, sondern in Utrecht zusammengetreten, und es habe le Clerc nirgends erwähnt. A. O. B. C. Nr. 708.

⁵⁾ Die Richter: Jan van Hoogstraten, Freiherr von Hey- und Boeicop, und François Rijgersbos.

«ex animo injuriandi sed solum ex pia causa» gehandelt hätten. Le Clerc solle eine nähere Auslegung und Erklärung geben, so dass die Gründe des Anstosses weggenommen, die Klerisei die gegen ihn gefassten Beschlüsse zurücknehmen und ihm wieder der Gebrauch der Sakramente zurückgegeben werden könne¹⁾.

Von diesem Augenblick an tritt le Clerc in den Hintergrund und verschwindet schliesslich aus der Geschichte der Utrechter Kirche. Über seine weiteren Schicksale stehen uns keine Quellen zur Verfügung. Als 80jähriger Greis gab er noch eine gross angelegte «Apologie der griechischen Kirche» heraus²⁾. Vielleicht darf daraus geschlossen werden, dass er zur orthodoxen Kirche übergetreten ist. In den Archiven der Klerisei findet sich noch ein vom 12./13. April 1787 datiertes Dokument. Es ist ein Verzeichnis von Büchern, die aus seiner öffentlich versteigerten Bibliothek angekauft wurden. Das lässt vermuten, dass er kurz vorher, fast 81 Jahre alt, gestorben ist.

* * *

Wenn wir diese Arbeit mit einem kurzen Rückblick beschliessen, so soll zunächst festgestellt werden, dass das Utrechter Konzil eine rein französische Angelegenheit gewesen ist. Es stellt ein Stück französischer Kirchengeschichte dar, an dem die Holländer nur insofern beteiligt gewesen sind, dass es sich auf ihrem Heimatboden abgespielt hat. Es ist auf Anregung der Franzosen zusammengetreten; die Vorbereitungen, der Verlauf und die Beschlüsse waren französisch; Franzosen haben über Franzosen den Stab gebrochen und das Urteil gesprochen. Der Löwenanteil kommt dem Rijnwijker Theologenkreis zu, dem es in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gelungen war, eine vorherrschende Stellung in der Utrechter Kirche zu erwerben und diese zu einem gefügigen Werkzeug ihrer kirchenpolitischen Bestrebungen zu machen. Das war möglich, weil es den Utrechtern in dieser Periode an ebenbürtigen Führergestalten gefehlt hat. Die kampffreudigen, heldenhaften Zeiten eines van Erckel, Broedersen,

¹⁾ Die Prozesskosten beliefen sich auf 386 Gulden und 12 Stüber. Cornelis Jan Wittert erklärte, kein Honorar beanspruchen zu wollen. «Bij mij is daar geen salaris verdient, alsoo uit Liefde voor de Clergie alle mijne popingen geschiedt zijn... dus verhope U wel niet kwalijk zult neemen, of deszelfs Heren Principalen dat de al te genereuse gifte van 200 Gulden niet accepteere. Mijn dankbaarheid daarvoor is even groot, alsof 't genoten hadde.» A.O.B.C. Nr.708.

²⁾ Apologie de l'Eglise grecque ou histoire du schisme depuis près de mille années... dédiée à sa Majesté Catherine seconde, Impératrice de toutes les Russies. 2 Bde., 1786.

Valkenburg, Dalenoort und anderer waren endgültig vorüber. Ein schwaches, teils verweichlichtes und prunkliebendes Epigonentum hatte den Glauben an die Existenzberechtigung der Kirche verloren, versank in dumpfe Resignation und überliess nur zu gerne den Franzosen die Führung.

Freilich waren auch diese Franzosen keine Arnaulds oder Pascals, aber dennoch waren sie den Holländern in mancher Beziehung weit überlegen. In dem Hause Rijnwijk besaßen sie eine theologische Anstalt ersten Ranges, der das Amersfoorter Seminar nicht gewachsen war, dazu grosse Vermögen, ein mächtiges Kampfblatt und eine Gruppe bedeutender Theologen, mit vielen Beziehungen im ganzen katholischen Abendland bis in den Vatikan hinein. Das beeindruckte die Holländer dermassen, dass sie sich leicht betören liessen, und dies um so eher, weil die Rijnwijker es durch ihre höfischen Allüren und ihren gewandten Kanzleistil meisterlich verstanden, die Holländer glauben zu machen, dass sie die Führenden seien, während sie in Wirklichkeit am französischen Gängelband geführt wurden.

In ihrer geistigen Trägheit und ihrem Hang nach bequemer Ruhe konnten sie auch den Divergenzen zwischen le Clerc und den Nouvellisten kein Verständnis oder Interesse entgegenbringen. Utrecht hatte überdies von diesem Subdiakon nichts zu befürchten. Es wäre verfehlt, diesen Mann als Ruhestörer anzusehen, vor dem die Kirche auf der Hut sein musste, denn er hat nicht den geringsten Einfluss gehabt. Als er als Subdiakon fungierte, geschah dies als eine Ehrenbezeugung einem ausländischen Gast gegenüber. Er gehörte aber nicht dem holländischen Klerus an, sondern lebte in Amsterdam als Privatperson, mit schriftstellerischer Arbeit sich am Leben haltend. Seine Schriften wurden in Holland kaum gelesen. Zwar konnte er dann und wann mit einer zu grossen Aufdringlichkeit die holländische Geistlichkeit anspornen, den Kampf gegen Rom energischer zu führen, aber das konnte niemals ein Anlass sein, gegen ihn einzuschreiten. Dass man ihn schliesslich fallen liess und den Franzosen auslieferte, geschah in der Hoffnung, dadurch den Frieden mit Rom erkaufen zu können. Auf diesen Frieden warteten die Holländer nun schon vierzig Jahre lang.

Eine kritische Beurteilung des Konzils führt zu dem Schluss, dass die Väter vom Jahre 1763 im Grunde nicht weitergegangen sind als die früheren discipuli Sancti Augustini dies getan hatten. In der Gnadenfrage hob man mit meisterlichem Geschick und diplomatischer Klugheit die von den Augustinern zu verschiedenen Zeiten

dem Papst überreichten und von diesem gutgeheissenen Artikel hervor und benützte sie als Deckmantel. Andererseits aber wurden die tiefer liegenden Kontroversen geflissentlich verschwiegen. Die fünf dem Jansenius untergeschobenen Thesen, ihre Verurteilung durch Innozenz X. und Alexander VII., das Formular, die Konstitution Unigenitus sowie die Berufung an ein allgemeines Konzil sind in den Acta mit keinem Wort erwähnt. Die Franzosen wussten nur zu gut «qu'il n'était pas sage d'en parler», denn gerade dort lagen die wirklichen Steine des Anstosses, und in dieser Beziehung sind die Holländer nie bereit gewesen, nachzugeben. Es ist eine einseitige und schwerwiegende Verkehrung der tatsächlichen Verhältnisse, es so darzustellen, als ob Rom immer den Augustinismus verteidigt hätte. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte es nie einen «Jansenismus» gegeben und wäre der Kampf gegen Utrecht eine Absurdität gewesen.

In der Frage des *Primates jure divino* hat das Konzil einerseits den gallikanisch-episkopalen Standpunkt eingenommen, andererseits den Universalepiskopat abgelehnt. Auch die beliebte Unterscheidung zwischen dem Primat an und für sich und das Recht, despotisch über die anderen Bischöfe zu gebieten, haben die Väter beibehalten. Man träumte gerne von einem «papa angelicus», der in liebevoller, brüderlicher und einmütiger Zusammenarbeit mit seinen Mitbischöfen die Herde Christi in wahrhaft apostolischem Geiste weiden würde, aber das hinderte sie nicht, sich mit jedem Papst von neuem zu überwerfen. Dabei tröstete man sich mit der Hoffnung auf einen «besser informierten Papst», der einmal der Utrechter Kirche Recht widerfahren lassen und dem Schisma ein Ende machen würde.

Bezüglich des Schismas zwischen Osten und Westen waren die Väter Kinder ihrer Zeit. Katholizismus bedeutete ihnen immer die Gemeinschaft mit dem Hl. Stuhl. Ein «romfreier» Katholizismus war für sie undenkbar.

Zweifellos hat le Clerc eine viel tiefere Einsicht in die Bestrebungen des Papsttums in der Richtung der Unfehlbarkeit und Allgewalt gehabt als seine Gegner. Dennoch hat er es den Utrechtern unendlich schwer und letztlich unmöglich gemacht, ihn in Schutz zu nehmen. Obwohl ein verdienstlicher Theologe, hat er durch seine beissende Schärfe, seine Unversöhnlichkeit, seine ungestümen Angriffe und seine wiederholten Vorwürfe abstossend gewirkt und jede Sympathie verscherzt. Wegen seiner an Starrköpfigkeit grenzenden Unbeugsamkeit kehrten schliesslich auch seine Freunde ihm den Rücken, und er hat sich vollkommen isoliert.

Einigermassen befremdlich bleibt die Haltung der römischen Kurie. Gegen die Orthodoxie der Utrechter Kirche, wie diese in den «Acta et Decreta» dargestellt war, war schlechterdings nichts einzuwenden. Sogar Klemens XIV. hat ihnen ein hohes Lob gezollt. Auf Grund dieser Akten hätte die Kurie eine Gelegenheit gehabt zur Beendigung der Spaltung, wie sie sich später nicht mehr dargeboten hat. Dass Rom trotzdem die entgegengestreckte Hand ablehnte, zeugt von einer unbegreiflichen Kurzsichtigkeit. Die abweisende Haltung ist wohl hauptsächlich auf Rechnung der Jesuiten und ihres Generals Ricci zu setzen. In der bedrängten Lage, in der sie sich damals befanden mit der direkten Bedrohung der Aufhebung ihres Ordens, haben sie ihren augustinish gesinnten Gegnern die Wiederaufnahme in den Schoß der Kirche nicht gegönnt. Andererseits aber hätten die Utrechter wissen können, dass ein orthodoxes Glaubensbekenntnis an und für sich zur Erreichung des Friedens nicht genügte. Die wesentliche und für Rom unerlässliche Bedingung war: *filialis oboedientia et submissio*. Es war im Jahre 1763 nicht das erste Mal, dass die Utrechter Zeugnis ihrer katholischen Orthodoxie gegeben hatten, und dennoch blieb ihnen der Friede immervor verweigert. Noch im Jahre 1742 hatte ein grosszügig denkender Mann wie Benedictus XIV. die von Broedersen aufgestellte «*Expositio fidei*» in allen Teilen für befriedigend erklärt, aber zu gleicher Zeit bemerkt, dass eines fehle, nämlich die Unterwerfung. Wenn es anlässlich des Konzils zu Friedensverhandlungen zwischen Utrecht und Rom gekommen wäre, so wären früher oder später auch die fünf Thesen, das Formular, die Unigenitusbulle und der Appell aufs Tapet gekommen. Wie würden die Utrechter sich dazu gestellt haben? Es ist kein Zweifel daran: Hier hätten sie nie nachgegeben. In dieser Beziehung sind sie auch in späteren Zeiten unerschütterlich geblieben. Darum ist die Enttäuschung über die Verwerfung der Acta eigentlich auch ein wenig naiv. Sie wussten, dass Rom alles verlangte oder nichts. Utrecht hat in seinem Konzil zwar viel, sogar sehr viel, aber nicht alles gegeben. Aber auch dieses Viele war Rom nicht genug. Es verlangte vorbehaltlose Unterwerfung. Darum hat das Wort Febronius', das er anlässlich des Utrechter Konzils gesprochen hat, noch immer seine Gültigkeit: «*Schisma esse fatendum: sed auctore papa, qui communicare volentibus communicare recusat.*»